

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

## Zwischen

1. der **Stadt Donaueschingen**, vertreten durch Oberbürgermeister Erik Pauly  
– im Folgenden **Stadt** genannt –

und

2. dem **Land Baden-Württemberg**, vertreten durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Untere  
Naturschutzbehörde, vertreten durch Ersten Landesbeamten Dr. Martin Seuffert  
– im Folgenden **Land** genannt –

über

**die Planung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der  
Aufstellung des Bebauungsplans „Konversion III – Realschule“ in Donaueschingen und damit  
einhergehend mit der Fällung von Bäumen bzw. dem Abbruch von Gebäuden**

## Inhaltsverzeichnis:

- I. Vorbemerkungen
- II. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- III. Schlussvorschriften

### I. Vorbemerkungen

Durch den Bebauungsplan „Konversion III – Realschule“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auf der rd. 9.400 m<sup>2</sup> großen Fläche auf dem Konversionsareal ein neues Realschulgebäude mit angegliederter 3-Feld-Sporthalle entstehen kann. Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag regelt den artenschutzrechtlichen Ausgleich. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen werden durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (im Folgenden: CEF-Maßnahmen) im Rahmen dieses Vertrags erfüllt. Die CEF-Maßnahmen sind bereits durch die Stadt alle umgesetzt worden, lediglich für 3 Fledermauskästen wird noch nach geeigneten Kellerräumen gesucht. Die im Vertrag verwendeten speziellen Begriffe werden wie folgt definiert:

#### a) CEF-Maßnahmen

Maßnahmen des vorgezogenen Funktionsausgleichs im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

#### b) Vertragsgebiet

Das Vertragsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Konversion III – Realschule“.

### II. CEF-Maßnahmen und deren Umsetzung

#### § 1 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich und deren Umsetzung

Eingriff	Ausgleich	Anzahl	Art	Maßnahme ausgeführt
<b>Baumfällungen</b>				
	Vogelnistkästen	5	Halbhöhlen (2GR)	ja
<b>Gebäude 48 a</b>				
	Fledermauskästen	6	Fledermausflachkasten (1FF)	ja
	Fledermauskästen	3	Fassaden-Flachkasten-Fledermausquartiere ( 1WQ)	nein (geeignete Kellerräume noch ausstehend)
<b>Gebäude 48 b</b>				
	Vogelnistkästen	3	Nischenbrüterhöhlen (1N)	ja
	Vogelnistkästen	3	Halbhöhlen (2HW)	ja
	Vogelnistkästen	10	Mauerseglernistkasten Nr. 17A - 3fach, inkl. Klangattrappe	ja
	Fledermauskästen	4	Fledermausflachkasten (1FF)	ja
	Fledermauskästen	3	Fledermaus-Großraumhöhlen (1 FS)	ja

Quelle: Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Gutachten und Ausgleichsmaßnahmen für die Baumfällarbeiten und Abbrucharbeiten der Gebäude 48a und 48b innerhalb des Geltungsbereichs „Konversion III – Realschule“, Baader Konzept, Immendingen, 22. Juni 2022

## § 2 Dokumentation und Unterhalt

Das Vorgehen wird dokumentiert in der „Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Gutachten und Ausgleichsmaßnahmen für die Baumfällarbeiten und Abbrucharbeiten der Gebäude 48a und 48b innerhalb des Geltungsbereichs „Konversion III – Realschule“, Baader Konzept, Immendingen, 22. Juni 2022. Die Stadt verpflichtet sich entsprechend dem Artenschutzgutachten, eine jährliche und dauerhafte Pflege im Herbst (Zeitraum 30 Jahre) durchzuführen oder zu beauftragen. Hierbei sind die Nistkästen auf die Funktionsfähigkeit zu prüfen und ggf. zu reinigen.

## **III. Schlussvorschriften**

### § 3 Reaktion auf die Änderung gesetzlicher Vorschriften

Die Vertragsparteien verpflichten sich bei der Änderung gesetzlicher Vorschriften den vorliegenden Vertrag anzupassen. Dabei sind weitestgehend Grundkonstruktion dieses Vertrags und die dahinter stehenden Kriterien zu berücksichtigen.

### § 4 Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrags ist die nachfolgende Anlage:

Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Gutachten und Ausgleichsmaßnahmen für die Baumfällarbeiten und Abbrucharbeiten der Gebäude 48a und 48b innerhalb des Geltungsbereichs „Konversion III – Realschule“, Baader Konzept, Immendingen, 22. Juni 2022

### § 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vorschriften dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vertragschließenden verpflichten sich vielmehr, in diesem Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

### § 6 Gültigkeitsvoraussetzungen

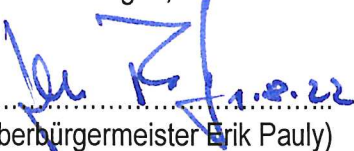
Die vertragliche Vereinbarung gilt, unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat von Donaueschingen den Abschluss des Vertrags beschlossen hat, wenn die Vertragsparteien den Vertrag rechtsgültig unterzeichnet haben und der Bebauungsplan als Satzung beschlossen und öffentlich bekanntgemacht ist.

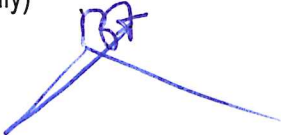
### § 7 Ausfertigungen

Von dieser Urkunde existieren zwei Exemplare. Jede der Vertragsparteien erhält eine unterzeichnete Ausfertigung mit Anlagen.

Für die Stadt Donaueschingen


Donaueschingen, 26. Juli 2022

  
.....  
(Oberbürgermeister Erik Pauly)



Für das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis

Villingen-Schwenningen, <sup>8/8/22</sup>.....

  
.....  
(Dr. Martin Seuffert, Erster Landesbeamter)

